

**Koordinationsblätter
Gemeinde Meggen**

Naturschutzgebiete

1. Naturnaher Uferbereich mit Schilfröhrichtbestand Wartenfluh
2. Altstadt-Insel mit Flachwasserbereich und Schilfröhrichtbestand
3. Magerwiesen am Bahnbord: Wartenfluh, Lerchenbüel-Habsburg, Hintermeggen
4. Schilfröhrichtbestand und Flachwasserbereich Hintermeggen bis Letten

Beschrieb/Bedeutung

1. Naturnaher Uferbereich mit Schilfröhrichtbestand Wartenfluh

Grösserer zusammenhängender Schilfröhrichtbestand im Flachwasserbereich vor Landwirtschaftsland, Ufermauer. Lebensraum für Wasservögel, Fischlaich- und -aufwuchsgebiet; siehe auch wertvoller Flachwasserbereich Nr. 1. Im Zonenplan Landschaft als Landschaftsschutz-/Landwirtschaftszone ausgeschieden.

2. Altstadt-Insel mit Flachwasserbereich und Schilfröhrichtbestand

Insel im Vierwaldstättersee; umgeben von einem ausgedehnten Flachwasserbereich mit grossem Schilfröhrichtbestand; Vegetation von hohem Wert und grosser Artenvielfalt; Vielzahl an Unterwasserpflanzenarten. Besonders schonenswert: Armleuchteralgen, Fadenförmiges Laichkraut, Wasserlinse, Schimmerndes Laichkraut; Lebensraum für Wasservögel und Fischlaichplatz (Lachavanne Uferabschnitt Nr. 14, LRI F 1); Prähistorischer Siedlungsplatz und Ruinenstätte auf der Insel Altstadt. Im Zonenplan Landschaft als Landschaftsschutz-/Parkzone, im Kantonalen Richtplan und im Übersichtsplan der Regionalplanung Luzern als Naturschutzgebiet ausgeschieden.

3. Magerwiesen am Bahnbord: Wartenfluh, Lerchenbüel-Habsburg, Hintermeggen

Mehrere magere Wiesenböschungen am Bahnbord. Wertvolle Lebensräume von Insekten, Reptilien, Vögeln und Kleinsäugetern, z.T. auch mit Hecken bestockt. (LRI T3, K 116-109, K 112-114)
Im Zonenplan Landschaft als Naturschutzzone ausgeschieden, Ausnahme Hintermeggen-Gottlieben.

4. Schilfröhrichtbestand und Flachwasserbereich Hintermeggen bis Letten

Teilweise naturnaher Uferbereich mit kleinem Schilfröhrichtbestand und breitem Flachwasserbereich mit Unterwasserpflanzen von mittlerem, potentiell aber ausserordentlich hohem Wert, von sehr grosser Vielfalt und grossem floristischen Reichtum. Besonders schonenswert: Armleuchteralgen, Fries' Laichkraut. Wertvoller Lebensraum für Wasservögel, Fischlaich- und -aufwuchsgebiet. Ergänzungsflächen auf Gemeindegebiet Küssnacht. (Lachavanne Uferabschnitt Nr. 23, 24) Landseits: Kulturland und Ufermauer oder Blockwurf. Beim Steg Hintermeggen/Bözmatt besteht ein Trockenplatz für Boote. Im Zonenplan Landschaft als Landschaftsschutzzone, im Übersichtsplan der Regionalplanung Luzern als Naturschutzgebiet ausgeschieden.

Berührte Interessen

Naturschutz, Landwirtschaft, Erholung

Konflikte

Fehlen von Schutz und Pflege, jedoch in Vorbereitung

Erholungsnutzung: Bootssport bei 1., 2. und 4., Camping Letten

Beeinträchtigung geschützter Tier- und Pflanzenarten; Störung der Lebensräume scheuer Tierarten

Die Seeufer in Wartenfluh und Letten werden heute als Intensivgrünland genutzt; Pufferzonen fehlen

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

Im Zonenplan Landschaft sind die meisten Gebiete als Schutzzone ausgeschieden. Wasserseitige Schutzgebiete sind durch kantonale Schutzmassnahmen zu schützen (Wartenfluh, Altstadtinsel und Letten).

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

-

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.1 Die ökologisch wertvollen und für die Seeuferlandschaft typischen Naturräume erhalten
- 1.2 Mögliche Einwirkungen auf die wertvollen Naturräume land- und seeseits verhindern
- 1.3 Die natürlichen und naturnahen Übergänge vom Land ins Wasser erhalten und fördern

Vorgehen/Massnahmen

- Kant. Schutzverordnungen für die Naturschutzgebiete Altstadt und Hintermeggen/Letten
- Umsetzen von Schutz- und Pufferzonen und Regeln der Schutz- und Pflegemassnahmen mit den Grundeigentümern für die übrigen Naturschutzgebiete gemäss Konzept und Ortsplanung 1995
- In Wartenfluh, Altstadt und Hintermeggen/Letten wasserseits Sperrzonen für Bootssport, Surfen, Sportfischerei ausscheiden
- Prüfen der Aufnahme der seeseitigen Naturschutzgebiete in kant. Richtplan
- Darstellen der Naturschutzgebiete im regionalen Richtplan
- Darstellen der Naturschutzgebiete seeseits in der Schifffahrtskarte

Grundlagen

- Zonenplan und Bau- und Zonenreglement 1982, Ergänzungen 1986, Planaufgabe 1995
- Zonenplan im Bereich des Seeufers (Seeuferplanung) 1986
- Zustand, Erhaltung und Schutz der Ufer des Vierwaldstättersees, BUWAL, Lachavanne 1985
- Kantonaler Richtplan 1986
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Meggen, Kanton Luzern 1989
- Übersichtsplan Regionalplanung Luzern 1990
- Grundlagenplan LpV 1992

Wertvolle Flachwasserbereiche

1. Wartenfluh, vor Schilfröhrichtbestand
2. beidseits Naturschutzgebiet Altstadt
3. zwischen Eichmatt und Habsburg
4. zwischen Angelfluf und Bootshafen
5. nördlich Schiffflände bis Hexenbachmündung
6. Seeacker bis Hintermeggen

Beschrieb/Bedeutung

1. Wartenfluh, vor Schilfröhrichtbestand

Flachwasserbereich mit Unterwasserpflanzen von mittlerem bis hohem potentiell aber hohem ökologischen Wert (Lachavanne Uferabschnitt Nr. 11).

2. beidseits Naturschutzgebiet Altstadt

Unterwasserpflanzen von hohem Wert und hoher Artenvielfalt. Besonders schonenswert: Armleuchteralgen und Laichkräuter (Lachavanne Uferabschnitt Nr. 14,15); Lebensraum Wasservögel.

3. zwischen Eichmatt und Habsburg

Unterwasserpflanzen von niedrigem bis mittlerem Wert, recht grosse Vielfalt; in Teilen auch natürliche Ufer. Besonders schonenswert: Armleuchteralgen, Laichkräuter, Hahnenfuss (Lachavanne Uferabschnitte Nr. 16, 17).

4. zwischen Angelfluf und Bootshafen

In Bucht und Hafenbereich untergetauchte Vegetation von niedrigem bis mittlerem Wert, potentiell aber hohem Wert; grosse Vielfalt und reicher Bestand. Besonders schonenswert: Fries Laichkraut (Lachavanne Uferabschnitte Nr. 18, 19).

5. nördlich Schiffflände bis Hexenbachmündung

Untergetauchte Vegetation von gegenwärtig mittlerem, potentiell aber hohem Wert; kleiner Schilfröhrichtbestand. Besonders schonenswert: Armleuchteralgen, Laichkräuter (Lachavanne Uferabschnitte Nr. 19, 20).

6. Seeacker bis Hintermeggen

Wertvoller Flachwasserbereich mit teilweise naturnahen Uferabschnitten, untergetauchte Vegetation mit mittlerem potentiell sehr hohem Wert: Armleuchteralgen, Hahnenfuss, Laichkräuter. (Lachavanne Uferabschnitte Nr. 21, 22). Winterrastplatz vieler Wasservogelarten.

Alle Flachwasserbereiche sind wertvolle Fischlaich- und Fischeaufwuchsgebiete; über weitere Tierarten (z.B. Muscheln) liegen uns keine Informationen vor. Alle genannten wertvollen Flachwasserbereiche liegen innerhalb der Geschwindigkeitsbeschränkung von 10km/h (Langsamfahrzone). Das Gebiet 4. liegt im Kernbereich der öffentlichen und privaten Schifffahrt (Bootshafen, Anlegestelle der Kurschiffe). Für das Gebiet 6 besteht im östlichen Teil ein Hafenprojekt.

Berührte Interessen

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Berufsfischerei, öffentliche Anlagen, private und öffentliche Schifffahrt

Konflikte

Bootsport im Flachwasserbereich, Ausbau von Bootsanlagen

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

Wasserseitige Schutzmassnahmen sind durch kantonale Schutzmassnahmen zu realisieren.

Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

Zusätzlich als wertvoller Flachwasserbereich soll das Ufer zwischen Seeacher und Hintermeggen aufgenommen werden, weil es verschiedenen Wasservögeln (Blesshühner, Stock- und Reiherenten, Schellenten und Schwarzhalstaucher) Lebensraum bietet.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

Aufnahme Gebiet 6. zwischen Seeacher und Hintermeggen

Privat:

Streichung Gebiet 4. (Behinderung Schifffahrt und Seehotel)

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.1 Die ökologisch wertvollen und für die Seeuferlandschaft typischen Naturräume erhalten
- 1.2 Mögliche Einwirkungen auf die wertvollen Naturräume land- und seeseits verhindern
- 1.3 Naturnahe und natürliche Übergänge vom Land ins Wasser erhalten und fördern; keine neuen harten Uferverbauungen; Uferverbauungen vorallem dort in einen naturnahen Zustand rückführen, wo ein ökologisch wertvoller Übergang Wasser-Land erreicht werden kann
- 1.4 Aufschüttungen im Flachwasserbereich müssen zu einer gesamtökologischen Verbesserung führen

Bestandesgarantie Bauten und Anlagen im Rahmen der geltenden Gesetzgebung; Aufhebung von Einzelbojen, wenn sich Ersatzstandorte bieten oder wenn Lebensräume durch Bootsstationierung gefährdet werden.

Vorgehen/Massnahmen

- Prüfung der Aufnahme dieser wertvollen Flachwasserbereiche in kant. Richtplan
- Längsfahrverbot innerhalb der 150 m Uferzone
- Darstellen der wertvollen Flachwasserbereiche im regionalen Richtplan
- Darstellen der wertvollen Flachwasserbereiche in der Schifffahrtskarte
- Vorgängig der Bewilligung neuer Bauten und Anlagen den ökologischen Wert umfassend abklären
- Abstimmen Hafenprojekt Hintermeggen mit Flachwasserzone und dem kant. Bootskontingent

Grundlagen

- Zonenplan und Bau- und Zonenreglement 1982, Ergänzungen 1986, Planaufgabe 1995
- Zustand, Erhaltung und Schutz der Ufer des Vierwaldstättersees, BUWAL, Lachavanne 1985
- Grundlagenplan LpV 1992
- Interkantonale Vereinbarung und Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt 1993
- Burri, J.: Uferprofil Letten (H), Entwicklung der Makrophyten 1994

Landschaftsschutzgebiete und Freihaltegebiete

1. Geländekuppe Meggenhorn
2. Unüberbaute Seeuferlandschaft Letten und Bözmatt
3. Gesamtes Seeufer in der Gemeinde, ausser zwischen Angelfluh und Bootshafen

Beschrieb/Bedeutung

1. Geländekuppe Meggenhorn, zusätzlich Freihaltegebiet

Markanter Höhenrücken, Teil der Schichtrippenlandschaft mit Waldstreifen und Hecken; zur herrschaftlichen Parklandschaft um Schloss Meggenhorn und um die Villa Altstadt ausgestaltet. Bedeutende Aussicht und sehr wertvoller Teil der grünen Seekulisse. In der Nutzungsplanung als Landschaftsschutz-/Landwirtschaftszone oder als Parkzone ausgeschieden. Das Gebiet ist unbedingt von allen weiteren Bauten und Anlagen freizuhalten.

2. Unüberbaute Seeuferlandschaft Letten und Bözmatt

Bäuerlich geprägte Kulturlandschaft in Hanglage mit Hofstätten, Obstbaumgärten, Feldgehölzen und Wiesen; der vom See her einsichtige Hang ist ein wichtiges Trenngebiet zwischen Merlischachen und Hintermeggen. Das Gebiet ist in der Nutzungsplanung als Landwirtschaftszone ausgeschieden, die im Uferbereich mit einer Landschaftsschutzzone überlagert wurde. Ihrem hohen Lagewert entsprechend sollte das gesamte Gebiet als Landschaftsschutzzone gesichert werden. In der Nähe der Steganlage Hintermeggen wurde eine Kurzzone ausgeschieden, für die der Ausbau einer kleinen Seeanlage (Trockenplatz, Toilettenanlage) genehmigt wurde.

3. Gesamtes Seeufer in der Gemeinde, ausser zwischen Angelfluh und Bootshafen

Äusserst abwechslungsreiches Seeufer mit naturnahen Uferwäldern an Steilhängen, kleinen Schilfröhrichtbeständen, privaten Parks und Herrschaftsgärten, öffentlichen Parkanlagen und Kulturland. Reich an wertvollen und prägenden Bauten (Bootshäuser, Pavillions, Ufermauern usw.). In der Nutzungsplanung als Landschaftsschutzzone ausgeschieden, oft überlagert mit einer Parkzone.

In der Landschaftsschutzzone und in der Parkzone gelten u.a. folgende Bestimmungen BZR Art.31: Wahrung des Landschaftsbildes und des parkartigen Charakters, Schutz von Baum- und Gehölzbestand, Bewilligungs- und Ersatzpflicht bei Eingriffen, Erhalten der Ufervegetation, Bestandesgarantie und Ersatz von Bauten und Anlagen; Auflagen zur Einpassung; Gestaltungsplanung nach Bedarf.

Der gesamte Seeuferbereich unterhalb der Bahnlinie wurde mit Ausnahme der Bauzonen (Naumatt/Lerchenbühl, Rottmatt/Benzeholz, Letten) im Kantonalen Richtplan als Landschaftsschutzgebiet und im regionalen Übersichtsplan als Gebiet mit ökologischem Landschaftsschutz bezeichnet.

Berührte Interessen

Landschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Baulandnutzung

Konflikte

Freihaltung, Beeinträchtigung Landschaftscharakter und Landschaftselemente

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

3.2 Im Bereich Letten-Bözmatt wurde in der Seeuferplanung bewusst keine Landschaftsschutzzone ausgeschieden. Fast alle Gebiete sind im Zonenplan 1995 als Schutzzone und Parkzone gesichert; die neue Bauordnung enthält entsprechende Bestimmungen. Eine Überlagerung der Landschaftskammer Wartenfluh mit einer Landschaftsschutzzone ist zweckmässig.

Inwieweit soll und kann die Waldbewirtschaftung eingeschränkt werden, dort wo Landschaftsschutzzone Waldgebiete überlagern? (RPA: Die Landschaftsschutzzone über Wald wurden der kommunalen Seeuferplanung entnommen; Regelungen gemäss Art. 31 BZR genügen).

RPA:

3.2 Die Landschaftsschutzzone im Bereich Letten-Bözmatt soll als langfristige Zielsetzung beibehalten werden.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93**Privat:**

Kein Landschaftsschutz vor der Angelflue (Behinderung Bootsstationierung und bauliche Entwicklung)

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.5 Naturnahe, kulturhistorisch sowie landschaftlich bedeutende Seeufergebiete von störenden Bauten und Anlagen freihalten
- 1.6 Die wichtigsten, der als grüne Kulisse der Seelandschaft erlebbaren Gebiete freihalten und entsprechend schützen; bestehende Bauzonen und Zonenbestimmungen überprüfen
- 4.6 Die extensive Holznutzung der Uferwälder beibehalten

Die besonderen Werte der einzelnen Landschaftsschutzgebiete sind durch entsprechende Schutzbestimmungen in der Nutzungsplanung zu erhalten; für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Bestandsgarantie; neue standortgebundene oder zonenkonforme Bauten und Anlagen müssen hohen gestalterischen Anforderungen genügen; der Ausbau kleiner Anlagen z.B. von Fusswegen, kleinen Badestellen u.a.m. bleibt gewährleistet. Grundsätzlich dürfen Veränderungen den Landschaftscharakter nicht beeinträchtigen.

Vorgehen/Massnahmen

- Die Gemeinde legt die Landschaftsschutz- und Freihaltezonen oder gleichwertigen Zonen in der Ortsplanung fest
 - Der Kanton bewilligt neue Bauten und Anlagen oder Veränderungen an bestehenden nur, wenn sie hohen gestalterischen Anforderungen gerecht werden
 - Prüfen der Aufnahme im regionalen und im kant. Richtplan
 - Waldwirtschaftspläne: extensive Nutzung der Uferwälder beibehalten
-

Grundlagen

- Zonenplan und Bau- und Zonenreglement 1982, Ergänzungen 1986, Planaufgabe 1995
- Zonenplan im Bereich des Seeufers (Seeuferplanung) 1986
- Zustand, Erhaltung und Schutz der Ufer des Vierwaldstättersees, BUWAL, Lachavanne 1985
- Kantonaler Richtplan 1986
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Meggen, Kanton Luzern 1989
- Übersichtsplan Regionalplanung Luzern 1990
- Bericht zum Regionalen Grundlagenplan Landschaft 1991
- Grundlagenplan LpV 1992

Empfindliche Baugebiete

1. Lerchenbühl/Naumatt
2. Angelfluh
3. Fischerdörfli Benzeholz

Beschrieb/Bedeutung

1. Lerchenbühl/Naumatt

Bauzonen in landschaftlich sehr exponierter Hanglage, bisher nur in Teilen überbaut. Im Zonenplan als 1-geschossige Wohnzonen ausgeschieden; in der Nähe zu wertvollen Einzelbauten und Ensembles.

2. Angelfluh und 3. Benzeholz

Angelfluh bisher weitgehend unüberbaute Uferparzelle in zentraler Lage und in der Nähe zu Ensembles von hohem Wert (Habsburg, Fischerdorf). Benzeholz im Zonenplan 1982 und 1995 als Fischerdörflizone und Angelfluh in der Seeuferplanung 1986 als Kurzone und Seeuferbereich als Landschaftsschutzzone ausgeschieden; grössere Bauten und Anlagen dürfen hier nach BZO nur aufgrund eines rechtsgültigen Gestaltungsplanes bzw. eines Bebauungsplanes bewilligt werden.

Berührte Interessen

Landschafts-, Umgebungsschutz, Baugebietsentwicklung, Ausbau öffentlicher Bauten und Anlagen

Konflikte

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Umgebung kulturhistorisch wertvoller Ensembles durch störende Neubauten oder sonstige Veränderungen

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

4.2 Gemäss Seeuferplanung soll die Kurzone beibehalten werden.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Privat:

4.2 Streichung (Nutzungsbeschränkung behindert bauliche Entwicklung für Angelfluh)

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

4.1 Siedlungen, Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen müssen dem empfindlichen Landschaftsraum Rechnung tragen.

Bei der Überbauung bisher unüberbauter Bauzonen sind an die Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild hohe Anforderungen zu stellen. Grössere Bauvorhaben, die das Bild der Uferlandschaft langfristig bestimmen werden, setzen hohe Sorgfalt in der Planung und Ausführung voraus. Zur Förderung gestalterisch und architektonisch guter Lösungen sind in der Nutzungsplanung zusätzliche Auflagen zu prüfen. Auch die Umgebung von Bauten muss entsprechend dem Landschaftscharakter gestaltet werden.

Vorgehen/Massnahmen

- Grosse Sorgfalt bei der Beurteilung von Baugesuchen und Gestaltungs- und Bebauungsplänen
- Umgebungsgestaltungspläne verlangen
- Durchgangsrechte für Fussweg Angelfluh festlegen
- Der Kanton bewilligt Bauten und Anlagen in Seenähe nur, wenn sie hohen gestalterischen Anforderungen gerecht werden.

Grundlagen

- Zonenplan und Bau- und Zonenreglement 1982, Ergänzungen 1986, Planaufgabe 1995
- Zonenplan im Bereich des Seeufers (Seeuferplanung) 1986
- Kantonaler Richtplan 1986
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Meggen, Kanton Luzern 1989
- Zonenplan Landschaft Entwurf 1989
- Übersichtsplan Regionalplanung Luzern 1990
- Bericht zum Regionalen Grundlagenplan Landschaft 1991
- Grundlagenplan LpV 1992

Ensembleschutzgebiete

Wertvolle Ortsbilder, Gebäudegruppen, Park- und Gartenanlagen im Uferbereich:

-
1. **Schlossanlage Meggenhorn** (Schloss, Kapelle und Gartenanlage)
 2. **Altstad** (Villa Altstad mit Bootshaus und Gartenanlage; Villa Weisser Elefant mit Gartenanlage)
 3. **Weiler Naumatt/Lerchenbühl** (Hofgruppe Wohnhäuser, Ökonomiebau)
 4. **Schlossanlage Neuhabsburg** (Ruine, Schloss, Villa Flühli, Bootshäuser, Gärten, Parkanlagen)
 5. **Fischerdörfli Benzeholz** (3 Wohnhäuser, Fischerhütte/heute Gemeindegalerie, Schiffshütten)
 6. **St. Charles Hall** (Villa, Nebenbauten, Park- und Gartenanlagen)
 7. **Huob/Heckenried** (Villa Heckenried, Villa Seewarte, Bootshäuser, Parkanlagen Heckenried und Seewarte, kleine Parkanlagen am Buhweg, Ruheplatz Seacher)

Die Gemeinde besitzt im Seeuferbereich eine besonders grosse Zahl wertvoller Objekte; die schutzwürdigen Werte sind teilweise bereits durch die Nutzungsplanung gesichert; spätestens vor Eingriffen und Veränderungen, möglichst jedoch schon früher, ist eine detaillierte Inventarisierung der Kulturobjekte insbesondere auch der wertvollen historischen Park- und Gartenanlagen nötig.

Die Gebiete 1. und 3. sind Objekte des kant. Denkmalverzeichnisses; 1. bis 6. sind in Teilen Objekte des Inventars der Regionalplanung 1976. Das Gebiet Fischerdörfli Benzeholz ist als Ortsbild von nationaler Bedeutung im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz aufgeführt. Die Ensembleschutzgebiete 1., 2., 4., 6. und 7. liegen in der Parkzone und sind gegen den See teilweise mit einer Landschaftsschutzzone überlagert; der Weiler Naumatt liegt teilw. in der Landwirtschafts- und Landschaftsschutzzone, teilweise in der Wohnzone; das Fischerdörfli in der Fischerdörflizone (Schutzzone, Bebauungsplanpflicht); die Schiffshütten liegen ausserhalb der Bauzone.

Im Zonenplan 1995 ist das Gebiet 4.4. zusätzlich mit einer Schutzzone Archäologie überlagert.

Berührte Interessen

Ortsbild-, Landschafts-, Ensembleschutz, Baugebietsentwicklung, Ausbau öffentlicher Bauten und Anlagen

Konflikte

Zerstörung wertvoller Bausubstanz oder von Garten- und Parkdenkmälern durch Umbau, Abbruch, durch störende Neubauten oder andere Eingriffe auch in der Umgebung; fehlende finanzielle Mittel und Beiträge für Schutzmassnahmen; begrenzte Verbindlichkeit der Schutzbestimmungen in der Nutzungsplanung

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

Alle sieben aufgeführten Ensembles werden in der Ortsplanung überprüft, ob sie mit einem Schutzperimeter überlagert werden sollen.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

Beibehalten aller Ensembleschutzgebiete.

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 2.2 Schützenswerte Ortsbilder bzw. Gebäudegruppen ausscheiden und sichern; ein zusätzlicher Umgebungsschutz, der auf die spezifischen Verhältnisse abzustimmen ist, ist unerlässlich
 - 2.4 Die, die Seelandschaft prägenden historisch wertvollen Villen, Prachthotels, Schlösser mit ihren Garten- und Parkanlagen sowie Bootshäusern und Ufermauern als Ensembles erhalten.
-

Vorgehen/Massnahmen

- Striktes Anwenden der vorliegenden Schutzmassnahmen durch Gemeinde in der Nutzungsplanung
 - Gestaltungspläne und Umgebungsgestaltungspläne erarbeiten mit hohen Qualitätsanforderungen
 - Pflicht regeln zur Abklärung bestehender Werte vor Veränderungen und Eingriffen
 - Kulturobjekte inventarisieren durch Gemeinde, Beizug Kanton
 - Prüfen der Aufnahme in einen kant. Teilrichtplan
-

Grundlagen

- Zonenplan und Bau- und Zonenreglement 1982, Ergänzungen 1986, Planaufgabe 1995
- Zonenplan im Bereich des Seeufers (Seeuferplanung) 1986
- Zonenplan Landschaft Entwurf 1989
- Kantonaler Richtplan 1986
- Grundlagenplan LpV 1992
- Inventare (ISOS, Kanton, Region, Gemeinde)

Vorranggebiete Aufwertung - Seezugänge und Gestaltungsbereiche

Neue öffentliche Seezugänge und öffentlich zugängliche Freiflächen (A):

- A1. Sicherung Durchgangsrecht Altstadtstrasse/-weg bis Meggenhorn
- A2. Ausbau Fussweg /Trottoir Lerchenbühlstrasse-Seestrasse
- A3. Sicherung Durchgangsrecht und Ausbau Fussweg Angelfluh-Fischerdörfli Benzeholz
- A4. Ausbau Uferweg und punktueller Seezugänge Huob zwischen Parz. 350 bis Huobbach
- A5. Ausbau Fussweg zwischen Bözmatt und Letten

Beschrieb/Bedeutung

Neue öffentliche Seezugänge und öffentlich zugängliche Freiflächen (A):

Das Seeufer in Meggen ist in grossen Teilen unzugänglich für die Öffentlichkeit. Der direkte Uferzugang beschränkt sich heute auf das Gebiet zwischen Fischerdörfli Benzeholz und Seeacher. Als wichtiges, langfristiges Ziel nennt die Seeuferplanung der Gemeinde den Uferweg (A4.). Der Zonenplan 1995 wiederholt diese Zielsetzung. Die Durchgangsrechte für einen seenahen Uferweg sind in den Gebieten Altstadt (A1.) und Angelfluh (A3.) dringend zu regeln. Ebenfalls ist der Ausbau eines neuen Uferweges im Gebiet Bözmatt bis Letten langfristig sicherzustellen. Für den Fussgänger und Wanderer fehlen bisher entlang der Lerchenbühl- und der Seestrasse sichere Gehmöglichkeiten; hierzu hat die Gemeinde entsprechende Massnahmen in Arbeit. Der neue Verkehrsrichtplan enthält als neue noch zu sichernde Fusswege A3 und A4.

Berührte Interessen

Ortsbild-, Landschafts-, Ensembleschutz, Ausbau öffentlicher Bauten und Anlagen, Erholung, privater Grundbesitz

Konflikte

Verfügbarkeit privater Grundbesitz eingeschränkt; Störung Privatheit durch Zutritt

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

Die Zugänge A1 - A5 werden im kommunalen Fusswegrichtplan behandelt.

Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

Im Interesse des Waldstätterweges sind dringend folgende Verbindungen zu realisieren:

- Altstadtstrasse - Meggenhorn (A1)
- Angelfluh - Fischerdörfli (A3)
- Seezugänge Huob (A4)
- Bözmatt - Letten (A5)

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

Ausbau Fusswegnetz wie oben Vernehmlassung (kommunale Fusswegplanung ist nötig)

Privat:

Seezugang und Gestaltungsbereich Angelfluh streichen (Behinderung der baulichen Entwicklung)

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

Öffentliche Seezugänge

- 3.1 Das Fuss- und Wanderwegenetz soll im Uferbereich verdichtet werden, jedoch nur wenn keine Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz entstehen; über kürzere Strecken sind seeseits vor privaten Grundstücken Stege denkbar.

3.2 Die Seeuferlandschaft ist vermehrt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Kurzfristig steht die Erweiterung des punktuellen Uferzugangs im Vordergrund; langfristig sollte um Erholungsschwerpunkte ein durchgehender öffentlicher Seezugang geschaffen werden.

Gestaltungsbereiche

1.7 Parkanlagen, Plätze, Strassen inkl. Stützmauern und Grossanlagen gut gestalten und bepflanzen.

Vorgehen/Massnahmen

- Festlegen von Bestimmungen für Anlagen/Standorte durch die Gemeinde in Richtplänen z.B. im Verkehrsrichtplan und im kommunalen Leitplan oder in entsprechenden Konzepten
- Veränderungsgesuche und Baubewilligungen mit entsprechenden Auflagen verbinden
- Umgebungsgestaltungspläne, Bepflanzungspläne im Rahmen der Projekte ausarbeiten
- Durchgangs- und Wegerechte sichern

Grundlagen

- Zonenplan und Bau- und Zonenreglement 1982, Ergänzungen 1986, Planaufgabe 1995
- Zonenplan im Bereich des Seeufers (Seeuferplanung) 1986
- Zonenplan Landschaft Entwurf 1989
- Regionalplanung Luzern Regionales Wanderwegnetz 1990
- Verkehrsrichtplan Meggen 1995
- Grundlagenplan LpV 1992

Vorranggebiete Aufwertung

Renaturierungsbereiche:

1. Uferbereich und Ufermauer Wartenfluh (siehe auch Luzern R4.)
2. Ufermauer bei St. Niklausinseln
3. Uferbereich in der Flüelibucht
4. Uferbereich und Ufermauer zwischen Bözmatt und Letten

Beschrieb/Bedeutung

Die bestehenden Ufermauern Wartenfluh (1.) und bei Bözmatt-Letten (4.) zwischen Schilfröhricht und Kulturland sollten mittelfristig zugunsten eines naturnahen Uferbereichs beseitigt werden; Voraussetzung sind landseits Ergänzungsflächen. Bereich 1. ist mit entsprechenden Massnahmen der Stadt Luzern zu koordinieren. Der Uferanstoss in der Gemeinde Meggen besteht zu grossen Teilen aus Felspartien mit naturnahem Uferwald oder aus Ufermauern; viele dieser Ufermauern sind Bestandteil historischer Parkanlagen und deshalb erhaltenswert. Eine allfällige Renaturierung von nicht schützenswerten Ufermauern hat besonders im Bereich wertvoller Flachwasserbereiche Priorität wie zum Beispiel im Gebiet der St. Niklausinseln (2.) und in der Bucht Flüeli (3.).

Berührte Interessen

Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft

Konflikte

Kosten, Landbedarf für Renaturierungsflächen, Ufererosion

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

Die aufgeführten Renaturierungsbereiche werden im Rahmen von Baubewilligungen oder des kommunalen Leitplanes langfristig in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern verfolgt.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

-

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

Renaturierungsbereiche

- 1.3 Naturnahe und natürliche Übergänge vom Land ins Wasser erhalten und fördern
- 1.4 Aufschüttungen an Steilufern sind nur tolerierbar, wenn sie zu keiner gesamtökologischen Verschlechterung führen, bei Flachufeln müssen sie zu einer gesamtökologischen Verbesserung führen.

Vorgehen/Massnahmen

- Festlegen von Bestimmungen für Anlagen/Standorte durch Gemeinde z.B. im kommunalen Landschaftsleitplan oder in entsprechenden Renaturierungskonzepten
- Bei Renaturierungen landseits auf Kulturland Verträge mit den Grundeigentümern durch Kanton oder Gemeinde (Mindererträge)
- Baubewilligungen mit entsprechenden Auflagen verbinden
- Umgebungsgestaltungspläne, Bepflanzungspläne im Rahmen der Projekte ausarbeiten

Grundlagen

- Zonenplan und Bau- und Zonenreglement 1982, Ergänzungen 1986, Planauflage 1995
- Zonenplan im Bereich des Seeufers (Seeuferplanung) 1986
- Zustand, Erhaltung und Schutz der Ufer des Vierwaldstättersees, BUWAL, Lachavanne 1985
- Zonenplan Landschaft Entwurf 1989
- Grundlagenplan LpV 1992